

Bozen, am 20. Oktober 2014  
Zum Versand gegeben am 20. Oktober 2014

**CONTOR INFORMIERT 07 / 2014**

Jahrgang 2014

**Meldung Finanzierungseinlagen / Firmengüter..1**  
**Versandhandel und E-Commerce:**  
**Lieferschwelen für MwSt.....1**  
**Vorausschau auf 2015.....2**

**Kurznotizen.....3**  
**Tremonti Quater .....4**

## MELDUNG FINANZIERUNGSEINLAGEN / FIRMENGÜTER

***Haben Sie 2013 Güter Ihres Betriebes für private Zwecke verwendet? Haben Sie Finanzierungseinlagen in die Firmenkassa vorgenommen?***

Sei es Firmengüter welche Gesellschaftern oder Familienangehörigen in Nutzung überlassen sind, als auch Finanzierungen, Kapitalisierungen und geleistete Einzahlungen in die Firmenkassen und Firmenkonten, gemacht von Gesellschaftern oder Familienangehörigen des Unternehmers sind wie bekannt meldepflichtig (siehe hierzu auch **CONTOR INFORMIERT 07-2013**). Nun ist die Meldung für 2013 an der Reihe, Fälligkeit ist der 30. Oktober 2014.

Kommt der Fiskus bei einer Steuerprüfung drauf, dass Sie die Meldung hätten machen müssen, diese aber unterlassen haben, dann wird eine Strafe von 206,58 bis 5.164,57 Euro verhängt. Das erste Mal wird vermutlich die Mindeststrafe fällig, aber dazu muss der Sachverhalt erst mal erhoben werden.

Sollten bei Ihnen meldepflichtige Sachverhalte vorliegen und Sie uns mit der Meldung beauftragen wollen, bitten wir um umgehenden schriftlichen Auftrag bis spätestens Montag 27. Oktober 2014 17.00 Uhr. Für genannte Meldung stellen wir pauschal EUR 100,00 zuzüglich MwSt. in Rechnung.

Wenn wir von Ihnen innerhalb des genannten Termins nichts hören nehmen wir an, dass Sie sich direkt und selber um die Meldung kümmern, bzw. dass bei Ihnen bei Ihnen kein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.

Unseren Kunden, für die wir die Buchhaltung hier im Hause führen und bei denen wir annehmen, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, lassen wir ein direktes Anschreiben mit den konkreten Zahlen und Informationen zukommen.

## VERSANDHANDEL UND E-COMMERCE: LIEFERSCHWELLEN FÜR MWST.

***Wer als italienisches Unternehmen per Versandhandel (online, Telefon, Katalog, etc.) an Privatpersonen in der EU Ware verkauft, der kann dies mit italienischer MwSt. tun. Allerdings nur bis zu einem gewissen Umsatzlimit in Summe pro Jahr und pro Mitgliedsstaat.***

Ist das Limit überschritten, dann muss sich der Unternehmer im entsprechenden Land für die Abfuhr der dortigen MwSt. identifizieren.

Dies kann mittels Direktidentifizierung (eigene MwSt.-Position im EU-Land), oder aber über einen Fiskalvertreter erfolgen, der im entsprechenden Mitgliedsstaat ernannt wird.

Verkauft zum Beispiel ein italienischer Händler online 2014 in Summe Ware im Wert von über 35.000€ (exkl. MwSt.) an verschiedene Privatpersonen in Österreich, so kann er keinen italienischen Kassenbon oder italienische Rechnung mit MwSt. (IVA) ausstellen, sonder muss eine Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer (USt.) ausstellen. Dies kann er nur, indem er in Österreich eine MwSt. Position öffnet oder einen

Fiskalvertreter ernannt.

Um diesen beachtlichen Mehraufwand und Mehrkosten wegen vielleicht wenig Mehrumsatz zu vermeiden, gilt es, diese Limits genau unter Kontrolle zu halten. Die Umsatzschwellen sind dabei in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich. Hier die aktuellen Limits:

LAND	Umsatzschwelle pro Jahr	Limit in € ca.
Belgien	35.000 EUR	
Bulgarien	70.000 BGN	35.791 EUR
Dänemark	280.000 DKK	37.508 EUR
Deutschland	100.000 EUR	
Estland	35.000 EUR	
Finnland	35.000 EUR	
Frankreich	100.000 EUR	
Griechenland	35.000 EUR	
Irland	35.000 EUR	
Italien	35.000 EUR	
Kroatien	270.000 HRK	36.293 EUR
Lettland	35.000 EUR	
Litauen	125.000 LTL	36.203 EUR
Luxemburg	100.000 EUR	
Malta	35.000 EUR	
Niederlande	100.000 EUR	
Österreich	35.000 EUR	
Polen	160.000 PLN	38.307 EUR
Portugal	35.000 EUR	
Rumänien	118.000 RON	26.419 EUR
Schweden	320.000 SEK	35.935 EUR
Slowakische Rep.	35.000 EUR	
Slowenien	35.000 EUR	
Spanien	35.000 EUR	
Tschechische Rep.	1.140.000 CZK	46.570 EUR
Ungarn	35.000 EUR	
Vereinigtes Königreich	70.000 GBP	84.541 EUR
Zypern	35.000 EUR	

## VORAUSSCHAU AUF 2015

**Normalerweise verbietet sich ein vorzeitiger Kommentar zur geplanten Reform des Arbeitsrechtes und zum Stabilitätsgesetzes des kommenden Jahres. Deshalb sind die folgenden Zeilen mit besonderer Vorsicht zu genießen.**

Folgende Vorhaben sind derzeit geplant, in der Umsetzung durch das Parlament (beim Stabilitätsgesetz) bzw. des gesetzesverordnenden Dekretes durch die Regierung (bei der Reform des Arbeitsrechtes) kann sich aber noch einiges ändern.

- Die Steuerabsetzbeträge für **energetische Sanierungen** im Ausmaß von 65% sind bis Ende 2015 verlängert, mit denselben Limits.
- die Steuerabsetzbeträge für **allgemeine bauliche Sanierungen** im Ausmaß von 50% bis Ende 2015 verlängert, Höchstbetrag EUR 96.000 pro Wohneinheit
- Verlängerte Fristen für die **freiwillige Berichtigungsmöglichkeit** von Erklärungen und Einzahlungen
- Keine **IRAP** mehr auf Personalkosten
- Neuordnung und Zusammenfassung des Kleinunternehmer- und Kleinfreiberuflertums („**regime dei minimi**“)

- **Abfertigung** in der Lohntüte (statt am Dienstende)
- Befreiung von den **Sozialabgaben** für Neueinstellungen (auf 3 Jahre)
- Erhöhung Besteuerung **Pensionszusatzfond** (von 11,5% auf 20%)
- Bonus von EUR 80 monatlich für **werdende Mütter**, bis zu einem Einkommen von EUR 90.000
- Aufweichung des **Kündigungsschutzes** im Art. 18 (für Neueinstellungen)
- Aufwertung des **Arbeitsverträge** auf unbestimmte Zeit
- Ausdehnung der sozialen Abfederungsmaßnahmen (Arbeitslosenunterstützung Aspi) auch auf die **koordinierte Mitarbeit**
- **Rückstufungsmöglichkeit** von Arbeitnehmern bei betrieblichen Krisensituationen

In einem unserer nächsten Rundschreiben werden wir die Sachen wieder aufgreifen, sobald sie dann spruchreif sind.

## KURZNOTIZEN

**Aus CUD wird CU (Certificazione Unica):** Ab 2015 soll der Lohnsteuerbescheid (CUD) durch eine Einheitsbescheinigung (CU) ersetzt werden. Die bisherige Bescheinigung über Einkommen, einbehaltenen Lohnsteuern, Angaben zu Sozialversicherungsbeiträgen für Angestellte und diesen Gleichgestellten, wird um die bezahlten Honorare und Steuereinbehalte von Freiberuflern, Handelsagenten und einbehaltenen Quellensteuern für sonstige Einkünfte erweitert. In der neuen Bescheinigung werden nun auch Angaben für steuerlich zu Lasten lebende Familienangehörige angeführt. Die neue Bescheinigung muss innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres ausgehändigt werden. Innerhalb 9. März 2015 (der 7. März 2015 ist ein Samstag) müssen die entsprechenden Daten an die Agentur der Einnahmen auf elektronischem Wege übermittelt werden. Damit soll es möglich werden, für einen Teil der steuerpflichtigen Personen eine vorgefertigte Steuererklärung zu erstellen (F.bl. „730 precompilato“). Die Erklärung der Steuersubstituten (F.bl. 770) bleibt leider trotz dieser erweiterten Einheitsbescheinigung aufrecht.

**Erbschafts- und Schenkungssteuer:** die Fachpresse hat in den letzten Wochen mehrmals über eine Erhöhung der Steuersätze für die Erbschafts- und Schenkungssteuern spekuliert. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat bisher lediglich durchsickern lassen, dass im Haushaltsrahmengesetz für das Jahr 2015 eine Behandlung bzw. Änderung der Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht vorgesehen ist. Das ist in der Regel aber ein schlechtes Zeichen, denn unverhofft kommt leider oft dann eine kleine Erhöhung daher.

Die bisherigen Steuersätze von 4%, 6% und 8% könnten möglicherweise auf 5%, 8% und 10% angehoben werden. Zeitgleich könnten die Freibeträge für Ehepartner und Verwandten in direkter Linie von 1.000.000 EUR auf 300.000 EUR und für Geschwister von 100.000 EUR auf 50.000 EUR herabgesetzt werden.

Eine Schenkung sollte nie allein aus steuerlichen Gründen gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass die Schenkungen zu Lebzeiten Auswirkungen auf den sogenannten Pflichtteil der gesetzlichen Erben haben. Bei Eröffnung der Erbschaft könnten benachteiligte gesetzliche Erben eine Kürzungsklage der zu Lebzeiten durchgeführten Schenkungen einreichen. Sollten Sie aber trotzdem eine Schenkung in Betracht ziehen, kann dies ein günstiger Moment sein. Warten Sie damit aber bitte nicht bis Dezember, denn da haben die Notare kaum mehr freie Termine.

**Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer bei Geschenken:** Sie kaufen Güter ein, um diese dann zu verschenken. Die Mehrwertsteuer beim Einkauf von Gütern zum Verschenken ist nun bis zu einem Einheitswert von Euro 50,00 (anstatt wie bisher Euro 25,82, Beträge immer MwSt.-inklusive) abzugsfähig. Diese Erhöhung gilt auch für die kostenlose Erbringung von Dienstleistungen.

**Mitteilung an das Motorisierungsamt und Eintragung in das nationale Fahrzeugarchiv:** für KFZ-Zulassungen ab 03. November 2014 haben die Eigentümer oder Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen die Pflicht, im Fahrzeugbrief den Namen des Nutzers eintragen zu lassen, wenn die Überlassung oder Bereitstellung für eine Dauer von mehr als 30 Tagen erfolgt. Die neuen Meldepflichten betreffen nicht steuerliche Bestimmungen, auch wenn sie indirekte Auswirkungen in Bezug auf Sachbezüge und sonstige Einkünfte haben können. Sie dienen im Wesentlichen der öffentlichen Sicherheit, um leichter und schneller die Nutzer von Fahrzeugen ausfindig zu machen (bei Unfällen, Verkehrsübertretungen usw.). Die Eintragung ist insbesondere bei Leihverträgen erforderlich. Dies betrifft unter anderem die Firmenwagen, welche den Mitabrietern unentgeltlich auch zur privaten Nutzung überlassen werden, und für welche der steuerpflichtige Sachbezug laut der sogenannten ACI-Tabelle angesetzt wird. Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich dem Arbeitnehmer und Nutzer

des Fahrzeuges. Bei Arbeitgebern kann die Meldung allerdings dieser im Auftrag des Verwenders vornehmen. Die Bereitstellung von privaten Pkws an Familienangehörige, soweit sie im gleichen Haushalt leben, muss nicht gemeldet werden. Die neuen Meldepflichten betreffen nur die Leihverträge und die Mieten, die ab 3. November 2014 abgeschlossen werden. In der Praxis betrifft die Neuerung also die ab diesem Datum bereitgestellten Firmenwagen. Die Meldungen bzw. die entsprechenden Anträge können direkt beim Motorisierungsamt oder auch durch die berechtigten Autoagenturen abgewickelt werden. Sie sind innerhalb der Frist von 30 Tagen durchzuführen. Die unterlassenen Meldungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von mindestens 705 Euro und dem Einzug des Fahrzeugbriefes geahndet.

## TREMONTI QUATER

**Die heuer im Sommer veröffentlichte Eilverordnung mit den Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit enthält auch eine Art Neuaufgabe der „Tremonti“ Investitionshilfe der vergangenen Jahre. Begünstigt sind bestimmte Produktionsmaschinen, Anlagen, Werkzeuge und Geräte, die in der Ateco-Tabelle (Gruppe 28) genannt sind.**

Im Unterschied zu den früheren Beihilfen des selben Namens wird sie als Steuergutschrift in Höhe von 15 Prozent gewährt, und nicht als Abzug von der Steuergrundlage (früher 50 Prozent). Der Bonus ist wie folgt zu berechnen: man vergleicht die Neuinvestitionen der begünstigten Anlagen mit dem Durchschnitt der gleichen Neuinvestitionen in den fünf Vorjahren, wobei das Jahr mit den höchsten Investitionen nicht berücksichtigt wird. Der Unterschiedsbetrag aus diesem Vergleich stellt die begünstigte Grundlage dar, von welcher die 15 Prozent der Gutschrift zu berechnen sind. Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von weniger als 10.000 Euro werden für die Begünstigung nicht berücksichtigt.

Die Investitionsbeihilfe gilt nur für die neuen Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum 25. Juni 2014 – 30. Juni 2015 erworben werden. Es handelt sich dabei um bestimmte maschinelle Anlagen, Geräte und Werkzeuge, aber auch um selbstständige Bauteile, Pumpen und Motoren, die in größere Anlagen eingebaut werden.

Die Wirtschaftsgüter müssen auf jeden Fall neu sein; sie dürfen also vorher nie verwendet worden sein. Die vorherige Verwendung für Ausstellungszwecke ist allerdings nicht schädlich. Der Ankauf kann von einem Hersteller oder Händler im Inland oder auch aus dem Ausland erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch